

Start des Vereinssports ab dem 1. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Sportlerinnen und Sportler,

wir freuen uns sehr, dass der reguläre Hallenbelegungsplan wieder in Kraft tritt. Ab dem **1. Juni 2021** können, **unter Berücksichtigung des jeweils vorliegenden Inzidenzwertes und seinen Bestimmungen, alle in der Stadt Uelzen befindlichen Sporthallen** zu den gewohnten und gebuchten Hallenzeiten für das **reguläre Training von Montag bis Freitag** genutzt werden.

Es gelten für die Sportausübung unterschiedliche Regelungen, die auf die aktuellen Inzidenzwerte unseres Landkreises basieren. Grundlage sind dabei die Daten des Robert-Koch-Institutes:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

Es gilt folgendes **Corona-Hygienekonzept**, für dessen Einhaltung die Sportvereine bzw. die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich sind:

1. Jegliche Sportausübung unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung (zu finden auf: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>)

Bei dem Vorliegen einer **7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und weniger als 50** ist insbesondere auf die maximale Anzahl von Sportausübenden und auf die **Testpflicht** von Sportlern zu achten (§§ 16, 5a Nds. Corona-VO).

Dabei ist das Sporttreiben in beliebig großen Gruppen möglich, wenn ausschließlich **kontaktfreier Sport** betrieben wird und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder für jede teilnehmende Person eine Fläche von 10 qm (**2m Abstand oder 10qm/Person**) zur Verfügung steht.

Des Weiteren können alle Personen auch in Gruppen von **bis zu 30 Personen** zuzüglich betreuender Personen **Sport, einschließlich Kontaktsport**, ausüben. Bei der Berechnung der Gruppengrenze von 30 werden Geimpfte und Genesene nicht mit eingerechnet. Unter Kontaktsport werden Sportarten verstanden, die den physischen Kontakt zwischen den Sporttreibenden betonen oder erfordern. Dazu zählen z.B. Judo, Hockey, Mannschaftssportarten.

Hinweis:

Bei dem Vorliegen einer **7-Tage-Inzidenz von mehr als 50** werden die Sporthallen für die Vereinsnutzung wieder geschlossen.

3. Generell sind alle Sport-und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.
4. Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt. Diese müssen für den Trainingsbetrieb für die jeweilige Sportart beachtet werden.
5. Zuschauerinnen und Zuschauer sind entsprechend der geltenden Corona-Verordnung zugelassen. Vereine, die Zuschauer zulassen möchten, müssen vorab als Veranstalter ein Hygienekonzept (§ 4 Nds. Corona-VO) erstellen und auf Verlangen vorlegen.
6. Für die Nutzungen gelten die genehmigten Hallenzeiten der Hansestadt und des Landkreises Uelzen. Nutzungsänderungen (z.B. Sportart, Übungsgruppe, Ansprechpartner) sind vorab mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.
7. Weiterhin gilt: Draußen ist sicherer als drinnen!
8. Die Nutzung von **Umkleidekabinen und Duschräumen** ist in Abhängigkeit des Inzidenzwertes zulässig. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen soll eingehalten werden. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>

wird verwiesen.

9. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürften von Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern möglichst nur einzeln betreten werden.
10. Jede/r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ist ausgeschlossen.
11. Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.
12. Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden.
13. Warteschlangen oder Gruppenbildungen vor oder in der Sporteinrichtung sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
14. In Sporthallen sind die Vorgaben zum **Lüften** gemäß des Kapitels 10 ff. des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule zur Lüftung anzuwenden, d.h. „**20 – 5 – 20 – Prinzip**“ (20 Minuten Sportausübung - 5 Minuten Lüften - 20 Minuten Sportausübung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen, indem zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainings-Gruppen eine gute Querlüftung durchzuführen ist (Öffnung von Türen, Notausgängen und Fenstern).

Während die Türen und Fenster geöffnet sind, ist die Sporthalle zu beaufsichtigen, um so den Zutritt für Dritte auszuschließen.

15. Bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) muss eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgen.
16. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sind

konsequent einzuhalten. Danach müssen genutzte Spiel- und Sportgeräte beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich gereinigt und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. desinfiziert werden.

17. Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung sind vorhanden. Handreinigungsmittel und Einmalhandtücher werden in den ausgewiesenen Toiletten bereitgestellt.
18. Besen, Wischmop und Eimer werden in den Sporthallen bereitgestellt. Zur Benutzung der Reinigungsmittel bitte Handschuhe tragen.
19. Sonstige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vom Nutzer mitzubringen.
20. Die Einhaltung der Vorgaben wird kontrolliert. Bei Verstoß kann entgegen §4 der Nutzungsordnung für Schulsportanlagen im Gebiet der Stadt Uelzen ein Ordnungsgeld oder die Untersagung der Nutzung auch schon beim ersten festgestellten Verstoß ausgesprochen werden.

Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Jeder Verein hat eine/n Verantwortliche*n zu benennen, die/der die Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen in der Praxis laufend überprüft bzw. sicherstellt.

Des Weiteren sind die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 5 der Nds. Corona-Verordnung zu erheben und zu dokumentieren.

Bei der Weitergabe und Aufbewahrung der Liste ist der Datenschutz zu beachten. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

Die Verpflichtung entfällt, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

Eine Nutzung am Wochenende kann aktuell noch nicht durchgehend gewährleistet werden.

Wir wünschen allen Sportlerinnen und Sportlern einen guten Start und viel Spaß beim Training. Bleiben Sie gesund!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (E-Mail: sport@stadt.uelzen.de).

Wichtige Links / Infos

FAQ zum Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Sportartspezifische Übergangsregeln (DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

Hinweise zu Testmöglichkeiten

<https://www.landkreis-uelzen.de/home/soziales-familie-und-gesundheit/gesundheit/coronavirus/corona-testung.aspx>

Häufig gestellte Fragen zur LUCA App:

<https://www.luca-app.de/faq/>

Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

Folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

Nds. Corona-Verordnung gültig ab 31. Mai 2021

Corona-Stufenplan 2.0 (31.05.2021)

Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule v. 31. Mai 2021

Angepasste Hygienevorschriften zur Nutzung der Sporthallen v. 31.05.2021 der Stadt u. des Landkreises Uelzen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sonja Blümke

HANSESTADT UELZEN

FB 15 – Bildung, Soziales und Sport

Abteilung Kita, Schulen und Sport

Herzogenplatz 2

29525 Uelzen

Tel.: 0581/800-6241 und 6242

Fax: 0581/800-76242

eMail: sport@stadt.uelzen.de

Internet: www.hansestadt-uelzen.de

P Bitte helfen Sie unsere Umwelt zu schonen! Sparen Sie pro Seite ca. 200ml Wasser, 2g CO2 und 2g Holz: Danke, dass Sie erst an die Umwelt denken, bevor Sie diese e-Mail ausdrucken.